

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
Weser-Ems
Standort Oldenburg
Markt 15/16, 26122 Oldenburg



Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung und Waddewarden Oldenburg, den 22.01.2020
Landkreis Friesland und Landkreis Wittmund
Az.: 4.1.1-611-2131 / 0.3 bzw. 4.1.1-611-2311 / 0.3

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in den Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung und Waddewarden

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 18.12.2000 das Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung und mit Beschluss vom 05.11.2004 das Flurbereinigungsverfahren Waddewarden gemäß § 87 bzw. 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) angeordnet.

In dem **Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung** wurde durch die Anordnung vom 21.11.2019 das folgende Flurstück gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Friesland, Stadt Schortens, Gemarkung Schortens:

Flur 23	Flurstück	7
---------	-----------	---

In dem **Flurbereinigungsverfahren Waddewarden** wurden durch die Anordnung vom 15.01.2020 folgende Flurstücke gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland, Gemarkung Middoge:

Flur 6	Flurstücke	86/2, 90, 93/2, 95, 96/3, 200/46
Flur 7	Flurstücke	5/4, 10, 11, 12, 109/5, 111/5, 112/6

Landkreis Wittmund, Stadt Wittmund, Gemarkung Berdum:

Flur 6	Flurstücke	28/1, 28/2, 29/1, 29/3, 30, 31, 32
Flur 7	Flurstücke	24/9, 71/6, 71/8

Rechte und Pflichten bzgl. der o. g. Flurstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

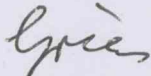
- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiete mit o. g. Flächen zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Rechte an den o. a. Flurstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte);
- Die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen;
- Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen;
- Rechte an den o. g. Flurstücken im Verfahrensgebiet wie Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten sowie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet wurden und deshalb nicht in das Grundbuch eingetragen wurden;
- Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten;
- Rechte an den o. g. Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte nach Ablauf von drei Monaten angemeldet, kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Grundbucheintragungen durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage



(Griesen)